

ganisationen und Einrichtungen (nachfolgend „Betriebe“ genannt);

- c) Banken, Sparkassen, genossenschaftliche Geldinstitute, Postscheckämter (nachfolgend „Geld- und Kreditinstitute“ genannt) sowie Postämter und Poststellen (nachfolgend „Postämter“ genannt).

### § 2

(1) Für die Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe mit Schecks, die in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt und auf ein Geld- oder Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik bezogen sind, gelten die in der Anlage veröffentlichten „Bedingungen für den Scheckverkehr“.

(2) Für die Verwendung von Schecks zur Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen finden außerdem die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung\*.

(3) Für die Verwendung von Schecks durch die Betriebe zur Abhebung von Bargeld finden außerdem die Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr der Betriebe Anwendung\*\*.

### § 3

Andere scheckrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Anordnung unberührt.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Juni 1964 über die reizügige Auszahlung von Schecks (GBI. II Nr. 64 S. 596),
- Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren — Scheck-Anordnung — (GBI. II Nr. 93 S. 768).

Berlin, den 25. November 1975

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

\* Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBI. II Nr. 64 S. 423).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Mai 1969 über, den baren Zahlungsverkehr (GBI. II Nr. 40 S. 263).

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Bedingungen für den Scheckverkehr**

1. Der Scheck muß folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung „Scheck“;
- die Zahlungsanweisung über einen bestimmten Geldbetrag;
- die Bezeichnung des kontoführenden Geld- oder Kreditinstituts des Scheckausstellers;
- den Zahlungsort;
- den Tag und den Ort der Ausstellung;
- die Unterschrift des Ausstellers.

Fehlt einer dieser Bestandteile, wird der Scheck von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen. Das gilt auch, wenn der Scheck mit Bleistift ausgeschrieben oder unterschrieben ist oder Änderungen

(mit Ausnahme der eingedruckten Kontobezeichnung auf Postschecks) einschließlich Rasuren aufweist.

Als Scheck werden nur die von den Geld- und Kreditinstituten ausgegebenen Scheckvordrucke angenommen.

2. Bei Abweichungen zwischen dem in Ziffern und Buchstaben angegebenen Betrag auf dem Scheck gilt der in Buchstaben angegebene Betrag.

Leerräume in den Betragsspalten der Schecks sind so zu entwerfen, daß Zusätze nicht möglich sind.

3. Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Betriebe können von dem Geld- oder Kreditinstitut, bei dem sie ein Konto unterhalten, die Ausgabe eines Scheckheftes beantragen. Bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bedarf der erstmalige Antrag auf Ausgabe eines Scheckheftes der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, die erstmalige Ausgabe eines Scheckheftes an Bürger von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Bei der Entgegennahme des Scheckheftes hat der Empfänger die Vollständigkeit der Scheckvordrucke zu prüfen. Scheckvordrucke sind sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der Verlust von Scheckvordrucken ist dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen. Verlustmeldungen für Scheckvordrucke der Kreditinstitute nehmen auch alle anderen Kreditinstitute entgegen.

Unbrauchbar gewordene Scheckvordrucke sind sofort zu vernichten. Nicht benutzte Scheckvordrucke sind dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut auf Verlangen — bei Auflösung des Kontos unaufgefordert — unverzüglich zurückzugeben.

4. Schecks dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zugesagten Kredits ausgestellt und für die in Ziff. 6 genannten Zwecke verwendet werden. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks zu untersagen. Eine weitergehende strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

5. Schecks sind bei Vorlage zahlbar. Angaben auf dem Scheck über eine Zahlungsfrist oder einen Zahlungstermin sind unwirksam.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 6 an den Scheckinhaber. Schecks, auf denen der Vermerk „oder Überbringer“ gestrichen ist, werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen.

6. Schecks können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut können Barschecks

— von Bürgern im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zugesagten Kredits ohne betragsmäßige Begrenzung;

— von Betrieben im Rahmen der Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr

zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden.

Der Vorleger hat den Empfang des Scheckbetrages durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Schecks zu quittieren.

- b) Auf die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Geldinstitute und die Postscheckämter bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500,— M je Scheck können von Bürgern im freizügigen Scheckverkehr zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Die Vorlage kann bei den Sparkassen, der Bank